

Informationen zum Fall:

Herr N., der Beschwerdeführer, ist Tamile aus Sri Lanka. Nach seinen Angaben im Asylverfahren hat er über Jahre hinweg einen Abgeordneten der legalen Partei UNP unterstützt, im Wahlkampf Broschüren verteilt und Plakate klebt. Als im Jahr 2004 ein Attentat auf den Abgeordneten verübt wurde, sei er spontan von einem Fernsehteam interviewt worden. Unmittelbar danach habe ihn eine Spezialeinheit festgenommen und er sei unter Folter verhört worden. Nach seiner Freilassung führte N. seine Aktivitäten fort, bis der Abgeordnete im Januar 2008 ermordet wurde. Da Herr N. selbst zuvor schon am Telefon bedroht wurde, entschloss er sich zur Flucht. Er befürchtete, erneut von Armee oder Geheimdienst inhaftiert zu werden. Die Regierung Sri Lankas, von Menschenrechtsorganisationen zum Teil selbst der Verantwortung für unaufgeklärte Morde bezichtigt, greift sich in solchen Fällen oft die „üblichen Verdächtigen“.

Mitte Mai 2008 kommt N. auf dem Flughafen Frankfurt am Main an und stellt einen Asylantrag. Die Sachbearbeiterin blickt während der Anhörung immer wieder auf den Bildschirm ihres PCs und hält N. Fakten vor, die sie im Internet findet. Sie sollen belegen, dass seine Schilderungen falsch sind. Am 28. Mai 2008 wird Ns. Asylantrag im Flughafenasylverfahren als offensichtlich unbegründet abgelehnt. In der Entscheidung werden ungeprüft die Informationen aus dem Internet verwendet. Sie sind, wie sich danach herausstellt, fast ausnahmslos falsch.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt macht sich die Sichtweise des Bundesamtes zu eigen, obwohl Ns. Rechtsanwältin im Lauf des Verfahrens immer weitere Belege beibringen kann. Ein Mitglied des lokalen Stadtrats bestätigt seine Parteimitgliedschaft und seine Aktivitäten. Ns. früherer Rechtsanwalt in Sri Lanka bestätigt die Verhaftung seines Mandanten im Jahr 2004. Das Gericht interessiert sich auch nicht für Fotos, die N. und den von ihm unterstützten Abgeordneten bei Wahlveranstaltungen zeigen. Auch ein später von der Rechtsanwältin vorgelegtes Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, das die hochgradige Gefährdung von Tamilen bei Abschiebungen belegt, wird ignoriert. Wiederholte Anträge, das Urteil abzuändern, scheitern. Als einziges Rechtsmittel bleibt die Verfassungsbeschwerde, die nun erfolgreich war.

Das Bundesverfassungsgericht setzt sich mit den Feststellungen der Tatsachengerichte nur dann auseinander, wenn diese ihren Wertungsrahmen so weit überschreiten, dass Grundrechte betroffen sind. Das Bundesverfassungsgericht stellt im vorliegenden Verfahren fest, es bedürfe näherer Klärung, ob das Verwaltungsgericht den Anforderungen an die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Absatz 4 GG) gerecht geworden sei. Auch der Europäischen Menschenrechtskonvention in ihrer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sei Rechnung zu tragen.

PRO ASYL vertritt die Auffassung, dass vor dem Hintergrund einer Vielzahl vorgelegter Indizien zur Verfolgung und der brisanten Lage für Tamilen auch in Colombo, die dazu führt, dass nach der Rechtsprechung des Hessischen VGH zur Zeit Tamilen nicht abgeschoben werden, niemals eine Entscheidung als offensichtlich unbegründet hätte ergehen dürfen. Bundesamt und Verwaltungsgericht sind ihrer Sorgfaltspflicht nicht gerecht geworden.

Ohne die aufwändige Arbeit der Rechtsanwältin und die finanzielle Unterstützung des PRO ASYL-Rechtshilfefonds wäre Herr N. vermutlich längst abgeschoben.